

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

Studierendenschaft der Goethe-Universität • Mertonstraße 26-28 • 60325 Frankfurt am Main

DER ÄLTESTENRAT

Der Ältestenrat

des Studierendenparlaments der Goethe-Universität Frankfurt a.M.

MAURICE RICHTER

MARK BAASKE

JOHANNES FECHNER

Studierendenhaus Mertonstraße 26 – 28 60325 Frankfurt am Main studierendenparlament@uni-frankfurt.de Telefon (0 69) 798 – 23181 Telefax (0 69) 70 20 39

Frankfurt a.M., den 13.03.2023

Protokoll der 2. Sitzung des Ältestenrats am 17.02.2023 um 18:30 Uhr.

Beginn der Sitzung: 18:35 Uhr

Ende der Sitzung: 19:52 Uhr

Anwesende Mitglieder des Ältestenrates: Johannes Fechner, Mark Baaske, Maurice Richter

Anwesende Gäste: Matthias Ochs (AStA-Vorstand), Vertreter*innen des Stupa-Präsidiums

sowie der HSG Rosa Liste

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Sitzung wird durch Maurice Richter als Sitzungsleiter eröffnet. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt, es gab kein Veto ob der digitalen Sitzung. Johannes Fechner wird als Schriftführer gewählt.

2. Genehmigung und gegebenenfalls Änderung der Tagesordnung

Annahme der Tagesordnung.



KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

3. Anträge

Es liegen zwei Anträge vor. Die Anträge der Hochschulgruppe Rosa*Liste von Marco Warmt und ein gemeinsamer Antrag der Hochschulgruppen LHG/RCDS von Calvin Löw und Kai Bontas.

Mark Baaske schlägt vor beide thematischen Anträge zusammenzufassen, da sie ähnliche Sachverhalte beinhalten.

Johannes Fechner ist dagegen. Die Anträge sind formal einzeln eingereicht worden und unterscheiden sind auch teils inhaltlich, beide sollten getrennt behandelt werden.

Annahme des Vorgehens die Anträge getrennt zu behandeln, zuerst wird der Antrag von Marco Warmt behandelt, dann der von Calvin Löw und Kai Bontas.

Zuerst bekommen die Parteien noch einmal die Möglichkeit sich zur Sache zu äußern.

Mark Baaske: Nach der Anhörung wird sich der Ältestenrat zur Beratung und Entscheidung zurückziehen.

Antrag 1:

Von Seiten der Rosa Liste wird der erneut der mögliche Satzungsbruch vorgetragen. Es wird die nicht parlamentarisch-gesittete Atmosphäre der StuPa-Sitzung angemerkt und dass die mögliche nicht-satzungsgemäße Wahl des Vorstandes die Wahl ungültig werden lasse. Es wird außerdem sowohl vortragen, dass die Satzungsänderung von 2016 eine rechtliche Grauzone in Kenntnis des Präsidiums der Uni Frankfurt sei, als auch, dass dieser Zustand dennoch rechtlich klar satzungswidrig sei.

Alessio vom StuPa-Präsidium verweist erneut auf seine schriftliche Äußerung zum vorliegenden Fall.

Antrag 2:

Auch bei diesem Antrag kommt es im Sinne einer Erklärung durch die Vertreter*innen der Rosa Liste zum Antrag von Calvin Löw und Kai Bonates. Es wird erneut die nicht parlamentarisch-gesittete Atmosphäre der Stupa-Sitzung hervorgehoben, die darauf ausgelegt sei, die nötige Beschlüsse im Stupa durchzustimmen.

Matthias Ochs vom AStA-Vorstand verweist auf die dringliche Notwendigkeit der Beschlüsse, da der Inhalte wie der Haushalt, des Semester-Beitrags etc. einen gewissen Vorlauf benötigen würden und auch die internen Fristen des Präsidiums der Goethe-Uni berücksichtigt würden müssen. Insofern kann es auch zu Sitzungen kommen, die besonders voll mit Tagesordnungspunkten seien, aber dennoch zeitnah abgestimmt werden müssen.



KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

Die Rosa-Liste fordert eine bessere und gemeinsamere Zusammenarbeit des AStAs mit der Opposition im Stupa auf.

Beschlussprotokoll

Der Antrag der Hochschulgruppe Rosa*Liste von Marco Warmt liegt digital eingegangen beim Ältestenrat seit dem 17.01.2023 vor.

Der gemeinsame Antrag der Hochschulgruppen LHG/RCDS liegt ebenfalls seit 17.01.2023 digital eingegangen und außerdem schriftlich im Postfach des Ältestenrats, im Sekretariat des Studierendenhauses, mit dem Eingangstempel vom 09.01.2023 vor.

Die entsprechende StuPa-Sitzung, auf welche sich alle Anträge berufen fand am 30.11.2022 statt.

4 Kalcoderlagan nach Anträgsfelluffig gemäß § 26 Abs. 3 einberufen werder



KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

Beschluss

Der **Antrag der Hochschulgruppe Rosa*Liste**, eingereicht von Marco Warmt wird mit Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen **abgelehnt**.

Verwiesen wird auf die <u>Verfristung</u>, die gemäß § 26 Abs. 3 SDS ausgewiesen wird. Demnach muss ein Antrag eines/einer Studierenden beim Ältestenrat "innerhalb eines Monats" gestellt werden, des Weiteren muss auch die Sitzung für den Beschluss nach § 27 Abs. 1 SDS "binnen 14 Kalendertagen nach Antragstellung gemäß § 26 Abs. 3 einberufen werden".

Laut der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments muss der Antrag nach § 22 Abs. 1 genauso innerhalb eines Monats beim Ältestenrat gestellt werden, und zwar gemäß § 22 Abs. 2: "Die Anfechtung hat schriftlich <u>mit genauer Angabe des vermuteten Regel- oder Formverstoßes</u> und mit einem <u>klaren</u> und vom Ältestenrat gemäß seinen satzungsgemäßen Aufgaben ausführbaren <u>Auftrag an die Geschäftsstelle des Ältestenrats</u> (AStA-Büro Bockenheim) zu erfolgen."

Abstimmungsverhalten:

Johannes Fechner: Ja

Maurice Richter: Ja

Mark Baaske: Nein

Der gemeinsame **Antrag der Hochschulgruppen LHG/RCDS**, eingereicht von Calvin Löw und Kai Bontas wird im Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen **abgelehnt**.

Verwiesen wird auf die <u>Verfristung</u>, die gemäß § 26 Abs. 3 SDS ausgewiesen wird. Demnach muss ein Antrag eines/einer Studierenden "innerhalb eines Monats" beim Ältestenrat gestellt werden, des Weiteren muss auch die Sitzung für den Beschluss nach § 27 Abs. 1 SDS "binnen 14 Kalendertagen nach Antragstellung gemäß § 26 Abs. 3 einberufen werden".

Laut der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments muss der Antrag nach § 22 Abs. 1 genauso innerhalb eines Monats beim Ältestenrat gestellt werden, und zwar gemäß § 22 Abs. 2: "Die Anfechtung hat schriftlich <u>mit genauer Angabe des vermuteten Regel- oder Formverstoßes</u> und mit einem <u>klaren</u> und vom Ältestenrat gemäß seinen satzungsgemäßen Aufgaben ausführbaren <u>Auftrag an die Geschäftsstelle des Ältestenrats</u> (AStA-Büro Bockenheim) zu erfolgen."

Abstimmungsverhalten:

Johannes Fechner: Ja

Maurice Richter: Ja

Mark Baaske: Nein



KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

4. Verschiedenes

Der Ältestenrat wird sich bei der Infrastruktur der AStA erkundigen und eine Email-Adresse erstellen lassen, damit zukünftig Anträge auch digital direkt beim Ältestenrat eingereicht werden können. Sofern eine solche besteht, wird diese öffentlich ausgewiesen werden.

- Der Sitzungsleiter beendet die Sitzung 19:52 Uhr -

10HANNES FECHNER

MARK BAASKE

Ein uiteliger Bezag zur internen parlamentanschen Arbeitsweise ist nicht zu erkennen. S 28

MAURICE RICHTER



KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

MINDERHEITSVOTUM

Soweit die Antragsteller beantragen die Wahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in der 6. Sitzung des Studierendenparlaments (StuPa) vom 30.11.2022 für ungültig zu erklären wird den Anträgen stattgegeben. Soweit die Antragsteller beantragen, sämtliche Beschlüsse derselben Sitzung ab dem Tagesordnungspunkt 10 für ungültig zu erklären wird der Anträg abgewiesen.

Zulässigkeit der Anträge

Die Anträge von Rosa*Liste und von LHG/RCDS sind zulässig.

Form der gestellten Anträge

Eine Antragstellung in Schriftform ist entgegen § 22 I S. 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes **(GO StuPa)** nicht erforderlich. Diese Vorschrift kann nämlich keine Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Verfahren vor dem Ältestenrat statuieren.

Gem. § 18 I S. 1, 2 der Satzung der Studierendenschaft (SdS) gibt sich das StuPa eine Geschäftsordnung zur Regelung der parlamentarischen Arbeit. Der Regelungsgehalt einer derartigen Geschäftsordnung muss sich auf den Innenbereich des Organs beschränken, welches sich die Geschäftsordnung gibt. 1 In § 22 I S. 1 GO StuPa wird indes die verfahrensrechtliche Zulässigkeit von Anträgen vor dem Ältestenrat geregelt. Bei dem Ältestenrat handelt es sich nicht um ein Teilorgan des StuPa, sondern um ein gleichberechtigtes und vom StuPa unabhängiges Organ der Studierendenschaft gem. § 4 I SdS Mithin wird der Rechtskreis eines gänzlich anderen Organs der Studierendenschaft berührt. Ein direkter Bezug zur internen parlamentarischen Arbeitsweise ist nicht zu erkennen. § 28 SdS sieht zudem ausdrücklich die Möglichkeit vor, eine Verfahrensordnung für den Ältestenrat zu beschließen. Etwaige Verfahrensanforderung müssten konsequenterweise in einer solchen Verfahrensordnung geregelt werden, sofern sie sich nicht unmittelbar aus der SdS ergeben. Von dieser Möglichkeit hat die Studierendenschaft bislang keinen Gebrauch gemacht. Das ist zu akzeptieren, sodass sich die Verfahrensanforderungen unmittelbar aus der SdS ergeben. § 22 I S. 1 GO StuPa ist somit nicht mehr von der Ermächtigung zum Erlass einer Geschäftsordnung in § 18 I S. 1, 2 SdS gedeckt und kann das Verfahren vor dem Ältestenrat nicht ausgestalten.

¹ Vgl. insofern zur GO BT BVerfGE 1, 144 (148); Brocker, in: BeckOK GG, 53. Ed. 15.11.2022, Art. 40 Rn. 29 f.



KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

Die §§ 24 ff. SdS und insbesondere der § 26 III SdS sehen keine besondere Form für die Anträge an den Ältestenrat vor, sodass eine Antragstellung in Textform ausreichend und vorliegend auch erfolgt ist.

Fristgemäße Einreichung der Anträge

Die Anträge sind auch fristgemäß gestellt worden. Zunächst ist auch die 30-tägige Frist aus § 22 I S. 1 GO StuPA für die Zulässigkeit des Antrags aus den oben genannten Gründen nichtmaßgeblich. Maßgeblich ist vielmehr die Monatsfrist aus § 26 III S. 3 SdS. Diese endete am 31.12.2022. Mangels Schriftformerfordernis genügt der Zugang per E-Mail. Auch die Tatsache, dass die E-Mails nicht unmittelbar an den Ältestenrat gerichtet wurden, ist unerheblich. Der Ältestenrat war zum Zeitpunkt des Fristablaufs am 31.12.2022 noch nicht konstituiert. Im Übrigen verfügt der Ältestenrat auch über keine eigene E-Mail-Präsenz. Im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes muss somit der Zugang bei der Studierendenschaft als Körperschaft genügen. Dafür spricht auch § 26 III SdS, der Anträge in Textform erlaubt, was andernfalls inhaltsleer liefe. Die Empfangszuständigkeit liegt damit bei der Studierendenschaft als Ganzes. Dabei ist eine fristwahrende E-Mail an ein beliebiges Organ der Studierendenschaft ausreichend. Den Organen ist es im Rahmen des Prinzips der Organtreue² zuzumuten, einen entsprechenden Antrag zügig an den Ältestenrat weiterzuleiten. Dies gilt zumindest solange, bis für den Ältestenrat eine eigene E-Mail-Präsenz besteht. Somit sind die Anträge auch fristgemäß eingegangen.

Einberufungsfrist gem. § 27 S. 1 SdS

Unbeachtlich ist ferner, dass der Ältestenrat nicht in der gem. § 27 S. 1 SdS vorgesehenen Frist einberufen wurde. Zunächst ist zu beachten, dass sich der Ältestenrat erst am 26.01.2023 konstituiert hat, sodass eine Wahrung der 14-tägigen Einberufungsfrist ausgehend vom Fristende am 31.12.2022 nicht möglich war. Des Weiteren ist die Einberufung eine Pflicht die gänzlich in die Verantwortungssphäre des Ältestenrates fällt. Die Antragsteller können den rein internen Einberufungsvorgang nicht beeinflussen. Würde man § 27 S. 1 SdS als Zulässigkeitsvoraussetzung begreifen, könnten Anträge durch Unachtsamkeit oder gar willkürliches Agieren des Ältestenrats unzulässig werden, auch wenn den Antragstellern selbst kein Vorwurf gemacht werden kann. § 27 S. 1 SdS ist somit lediglich Ausdruck des verfahrensrechtlichen Beschleunigungsgrundsatzes, aber keine Zulässigkeitsvoraussetzung. Auch unter diesem Gesichtspunkt bestehen damit keine Bedenken gegen die Zulässigkeit.

² Zum Prinzip der Organtreue siehe *Sommermann*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl. 2018, Art. 20 Rn. 225.



STUDIERENDENSCHAFT DER GOETHE –

UNIVERSITÄT

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

Begründetheit der Anträge

Der Antrag der Rosa*Liste bzgl. der Wahl der AStA-Vorsitzenden in der 6. Sitzung des StuPa vom 30.11.2022 ist begründet. Der Antrag von LHG/RCDS betreffend dieselbe Sitzung ist bzgl. der Wahl der AStA-Vorsitzenden begründet. Hinsichtlich der Gültigkeit der Beschlüsse ist er unbegründet.

Wahl der AStA-Vorsitzenden (Anträge von Rosa*Liste und LHG/RCDS)

Die AStA-Vorsitzenden wurden nicht rechtswirksam gewählt. Maßgeblich für die zu wählende Anzahl an AStA-Vorsitzenden ist einzig die SdS. § 18 I GO StuPa, der die Wahl von bis zu drei AStA-Vorsitzenden erlaubt, ist in zweifacher Hinsicht unwirksam. Zum einen leidet besagte Vorschrift an demselben Mangel wie auch § 22 I S. 1 GO StuPa. Der AStA ist ein vom StuPa unabhängiges Organ der Studierendenschaft gem. § 4 I SdS. Die GO StuPa, die einzig den Innenrechtskreis des StuPa betrifft kann keine Aussagen über die Zusammensetzung eines gänzlich anderen Organs treffen. Zum anderen handelt es sich bei der GO StuPa um eine nachgeordnete Rechtssatzung, die ihre Existenz aus § 18 I S. 1, 2 SdS ableitet. Als solche kann sie die SdS allenfalls konkretisieren, ihr aber nicht widersprechen.³ Dies wird in deklaratorischer Weise auch nochmal von § 26 I GO StuPa bestätigt. § 22 I SdS i.d.F. vom 29.08.2008 sieht zwei AStA-Vorsitzende vor. Diese Vorschrift hätte somit zwingend Vorrang vor etwaigen Bestimmungen in der GO StuPa.

Über die Gültigkeit der Fassung vom 29.08.2008 besteht indes Streit. Eine neuere Fassung der SdS aus dem Jahre 2016 (Drs. 2016/12, 2016/13 und 2016/14) befindet sich bei den Akten des StuPa. Dieses sieht parallel zur GO StuPa die Wahl von bis zu drei AStA-Vorsitzenden vor. Eine neue Satzung tritt gem. § 37 III S. 1 SdS erst einen Tag nachdem sie am Schwarzen Brett veröffentlicht wurde. § 37 III S. 2 sieht zudem eine Veröffentlichung im UniReport vor; § 37 III S. 3 eine Veröffentlichung auf der Homepage der Studierendenschaft. Eine Veröffentlichung auf der Homepage oder im UniReport ist zum Zeitpunkt der Sitzung am 30.11.2022 nachweislich nicht erfolgt. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um Pflichten die konstitutiv für das Inkrafttreten sind, wie sich aus dem systematischen Zusammenhang zu § 37 III S. 1 SdS ergibt. Erforderlich ist nur eine Veröffentlichung am Schwarzen Brett. Zum aktuellen Zeitpunkt hängt die Fassung aus 2016 nicht aus, ob sie aber zumindest irgendwann einmal ausgehangen wurde, ist unklar und konnte vom Ältestenrat nicht mehr festgestellt werden.

Diese Unklarheit ist hier zugunsten der Geltung der SdS i.d.F. vom 29.08.2008 aufzulösen. Sinn und Zweck des § 37 III SdS ist es, das geltende Innenrecht für alle Studierenden transparent und sichtbar zu machen. Auch wenn § 37 III S. 1 SdS ein kurzweiliges Aushängen der SdS ausreichen lässt um ein Inkrafttreten herbeizuführen, so ist die SdS dennoch im Lichte dieser Zweckbestimmung dauerhaft aufzuhängen. Die Tatsache, dass die SdS nicht mehr am Schwarzen Brett hängt, streitet zumindest einmal dafür, dass sie auch nicht in der Vergangenheit ausgehangen wurde. Auch die Tatsache, dass die vergangenen AStA-

³ Das Verhältnis zwischen SdS und GO StuPa ist insoweit vergleichbar mit dem Verhältnis von GG und GO BT, siehe dazu *Brocker*, in BeckOK GG, 53. Ed. 15.11.2022, Art. 40 Rn. 33; *Magiera*, in: Sachs, 9. Aufl. 2021, Art. 40 Rn. 26.



STUDIERENDENSCHAFT DER GOETHE -

UNIVERSITÄT

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

Vorsitzenden ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, die neue Satzung im UniReport und auf der Homepage zu veröffentlichen deutet auf eine unzulängliche Wahrnehmung der Transparenzpflichten hin. Auch wenn die letztgenannten Verstöße keinen Einfluss auf das Inkrafttreten haben, sollen sie Fälle wie den vorliegenden, in denen Unklarheit über die geltende Rechtslage herrscht, gerade verhindern. Den Satzungsgebern, die eine neue Satzung verabschieden wollen, kommt eine Pflicht zu, die nötige Transparenz herzustellen. Vernachlässigen sie dies, gehen etwaige Unsicherheiten zu ihren Lasten. Bestehen folglich Streitigkeiten über das Aushängen der Satzung kommt den Veröffentlichungen im UniReport und auf der Homepage eine Indizwirkung zugunsten der Satzung vom 29.08.2008 zu. Auch die Einlassung der Verfahrensbeteiligten vermögen es nicht, diese Indizwirkung zu widerlegen. Die Fraktionen von LHG/RCDS machen in ihrem Antrag geltend, seit 2013 ununterbrochen Mitglied des StuPa zu sein und keinerlei Kenntnis von der Neufassung der Satzung gehabt zu haben.⁴ Im Laufe der mündlichen Verhandlung konnte sich zudem keiner der übrigen Beteiligten mit Sicherheit dazu äußern, dass die Neufassung der Satzung jemals ausgehangen hat.

Somit ist von einer Fortgeltung der Satzung vom 29.08.2008 auszugehen. Maßgeblich ist somit § 22 I SdS i.d.F. vom 29.08.2008, der nur zwei AStA-Vorsitzende vorsieht. Die Wahl der AStA-Vorsitzenden am 30.11.2022 ist somit ungültig. Sie ist insbesondere auch insgesamt ungültig und nicht nur hinsichtlich der "zu viel" gewählten Vorsitzenden, da bei einer partikularen Ungültigkeit der Wahl den "zu viel" gewählten Vorsitzenden die Möglichkeit entzogen werden würde, sich auf die tatsächlich bestehenden Vorsitzendenposten zu bewerben.

Gültigkeit der Beschlüsse ab Tagesordnungspunkt 10 (Antrag von LHG/RCDS)

Hinsichtlich der Wahl des Ältestenrates in Tagesordnungspunkt 11 ist dem Ältestenrat eine Entscheidung in der Sache entzogen. Niemand darf Richter in eigener Sache sein. Die für die Rechtsprechung im materiellen Sinne geltenden Vorgaben sind auf den Ältestenrat als unabhängiges Kontrollorgan der Studierendenschaft übertragbar, sodass der Ältestenrat nicht über die Gültigkeit seiner eigener Wahl entscheiden kann. Eine Kontrolle der Wahl des Ältestenrates kann somit nur durch den Präsidenten als Rechtsaufsicht der Studierendenschaft erfolgen, § 87 S. 1 HessHG.

Im Übrigen unterliegen die angefochtenen Beschlüsse der Kontrolle des Ältestenrates. Die Beschlüsse ab Tagesordnungspunkt 10 sind gültig. Soweit Vertreter der Rosa*Liste in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht haben, das Präsidium wäre verpflichtet gewesen, die Sitzung ab einer gewissen Uhrzeit abzubrechen, ist dem zu widersprechen. Zuzustimmen ist vielmehr dem Präsidenten des StuPa in seinen Ausführungen, dass das Präsidium nicht eigenmächtig Sitzungen abbrechen oder vertragen kann.⁶ Insofern ist § 12 V GO StuPa, der eine Vertagung der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte von dem Beschluss eines Geschäftsordnungsantrages abhängig macht abschließend. Auch in § 15 GO StuPa lässt sich keine dahingehende Ermächtigung erkennen. Zwar ist anerkannt, dass Generalklauseln zur

⁴ Vgl. Antrag LHG/RCDS, Begründung zu II.

⁵ BVerfGE 3, 377 (381); BGH NJW 2012, 1811 (Rn. 6).

⁶ Stellungnahme des Präsidenten des StuPa, II.



STUDIERENDENSCHAFT DER GOETHE -

UNIVERSITÄT

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

Herstellung der Sitzungsordnung im Notfall auch einen Abbruch der Sitzung umfassen können,⁷ aber § 15 GO StuPa ist keine solche Generalklausel. Vielmehr beschränken sich die Befugnisse des Präsidiums auf Maßnahmen gegenüber den Sitzungsteilnehmern, wie der ständige Bezug zu "Redner[n]" und "Parlamentsmitglied[ern]" in § 15 GO StuPa zeigt.⁸

Zu widersprechen ist dem Präsidenten allerdings, soweit er geltend macht, die Verantwortung für die Länge der Sitzungen liege ausschließlich bei den Parlamentariern. § § 15 II S. 1 GO StuPa sieht eine umfassende Ermächtigung der Sitzungsleitung vor, Parlamentarier zur Ordnung zu rufen. Gestützt wird dies durch die weite Formulierung "oder auf andere Weise den Ablauf der Sitzung gravierend stören". Sofern Vorstellungsreden in erkennbar rechtsmissbräuchlicher Art und Weise überdehnt werden und dadurch der Sitzungsablauf gestört wird, berechtigt und verpflichtet dies das Präsidium zum Eingreifen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Vorstellungsreden grundsätzlich keiner Redezeitbegrenzung unterliegen, da auch eine unbegrenzte Redezeit jedenfalls dort eine Beschränkung erfahren muss, wo die Grenze des Rechtsmissbrauchs überschritten ist und es der vorstellenden Person nur noch um eine Verzögerung des parlamentarischen Betriebs geht. Hierbei hat das Präsidium eine Einschätzungsprärogative, die jedoch einer Kontrolle durch den Ältestenrat nicht entzogen ist. Die Antragsteller und sonstigen Beteiligten sind über das Ausmaß etwaiger Störungen uneins.

Hinsichtlich der gewünschten Rechtsfolge in Form von der Unwirksamkeit der Beschlüsse ab Tagesordnungspunkt 10 ist zunächst einmal festzustellen, dass weder die SdS noch die GO StuPa eine Regelung dazu enthält, wann und unter welchen Voraussetzungen Beschlussfassungen ungültig sind. § 10 V S. 3 Hs. 2 erlaubt eine spätere Feststellung der Beschlussunfähigkeit auf Antrag, stellt dabei aber, wie sich aus dem systematischen Zusammenhang mit § 10 V S. 1 SdS ergibt, nur auf die Anzahl der anwesenden Parlamentarier ab, nicht auf die Länge der Sitzung. Eine Ungültigkeit kann sich vielmehr nur aus allgemeinen, übergeordneten Prinzipien ergeben. Der Antrag von LHG/RCDS stützt sich insofern aus das Demokratieprinzip, Art. 20 I GG. ¹⁰ Eine Unwirksamkeit sämtlicher Beschlüsse wird aber insofern, dass dem Demokratieprinzip keine trennscharfen Voraussetzungen für eine derartige Rechtsfolge zu entnehmen sind, nur bei eklatanten Verstößen angenommen werden können. Die Sitzungslänge alleine kann hier, ohne dass weitere Momente hinzukommen, noch keinen Verstoß begründen. Dem Parlament muss es möglich sein, wichtige und zusammenhängende Themenkomplexe in einer Sitzung abzuarbeiten. Eine Unzumutbarkeit ist bei einer Sitzungslänge von 9 Stunden und 41 Minuten indes (noch) nicht anzunehmen.

Denkbar ist allerdings, dass die demokratische Legitimation eines Beschlusskörpers entfällt, wenn den Parlamentariern eine weitere Teilnahme an der Sitzung aufgrund von Störungen,

⁷ So z.B. § 58 IV S. 1 HGO, vgl. *Bennemann/Teschke*, in: PdK-He HGO, Stand Dezember 2003, § 58 Rn. 56

⁸ Anders § 58 HGO wonach nur abstrakt davon die Rede ist, dass der Vorsitzende "[die] Ordnung handhabt".

⁹ Stellungnahme des Präsidenten des StuPa, II.

¹⁰ Antrag LHG/RCDS, Begründung zu I.



KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

DAS PARLAMENT DER STUDENTINNEN UND STUDENTEN

Verzögerungen und unsachgemäßen Wortbeiträgen unzumutbar wird. Unklar ist aber, weshalb dies gerade die Anträge ab Tagesordnungspunkt 10 betreffen soll und diese Unzumutbarkeit nicht bereits schon früher oder erst später eintritt. Im Übrigen ist zu bedenken, dass nicht erkennbar ist, dass sich die gerügten Vorkommnisse auf die Ergebnisse der Abstimmungen ausgewirkt haben. Ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung einzelner Parlamentarier aufgrund von Übermüdung ist nicht zu verzeichnen. Im Ergebnis und in Anbetracht der streitigen Tatsachengrundlage ist damit kein derart eklatanter Verstoß gegen das Demokratieprinzip feststellbar, der eine zwingende Unwirksamkeit aller Beschlüsse nach sich zieht.

Letztlich beantragen LHG/RCDS eine Rüge der am AStA beteiligten Fraktionen. Hierfür besteht aber unabhängig von den streitigen Tatsachen bereits keine rechtliche Grundlage. Einzig das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zuständig, vgl. § 15 GO StuPa. Zwar besteht nach § 1 II GO StuPa die Pflicht eines jeden Parlamentariers sich an der Arbeit des Parlaments zu beteiligen. Sofern man daraus eine Pflicht ableitet Störungen zu unterlassen, liegt ein Verstoß aber nur hinsichtlich des störendes Parlamentariers, nicht der gesamten Fraktion vor. Die Maßregelung einzelner störender Parlamentarier ist Aufgabe des Präsidiums. Unterlässt das Präsidium pflichtwidrig eine Maßregelung, so ist ein Antrag gegen diese Entscheidung zu richten und ggf. eine Rüge des Präsidiums zu beantragen. Eine Rüge der am AStA beteiligten Fraktionen ist dagegen nicht möglich.

Votum

Soweit die Antragsteller beantragen die Wahl der AStA-Vorsitzenden in der 6. Sitzung des StuPa vom 30.11.2022 für ungültig zu erklären wird den Anträgen stattgegeben. Soweit die Antragsteller beantragen, sämtliche Beschlüsse derselben Sitzung ab dem Tagesordnungspunkt 10 für ungültig zu erklären wird der Antrag abgewiesen.

Mark Baaske

Morbache

Mitglied des Ältestenrates